

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

Amtsblatt Nr. 8/2013 vom 04.12.2013

## Bauleitplanung der Stadt Kirtorf, Stt. Heimertshausen

### Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Am Hohlgarten“

#### Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs.5 BauGB

Gemäß § 6 BauGB wurde dem Regierungspräsidium in Gießen die von der Stadtverordnetenversammlung am 11.06.2013 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Hohlgarten“ im Stadtteil Heimertshausen mit Schreiben vom 18.07.2013, eingegangen beim Regierungspräsidium Gießen am 31.07.2013, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Flächennutzungsplanänderung geprüft und mit Schreiben vom 21.10.2013, Az.: III 31-61d 04/01 –Kirtorf -11- (8) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

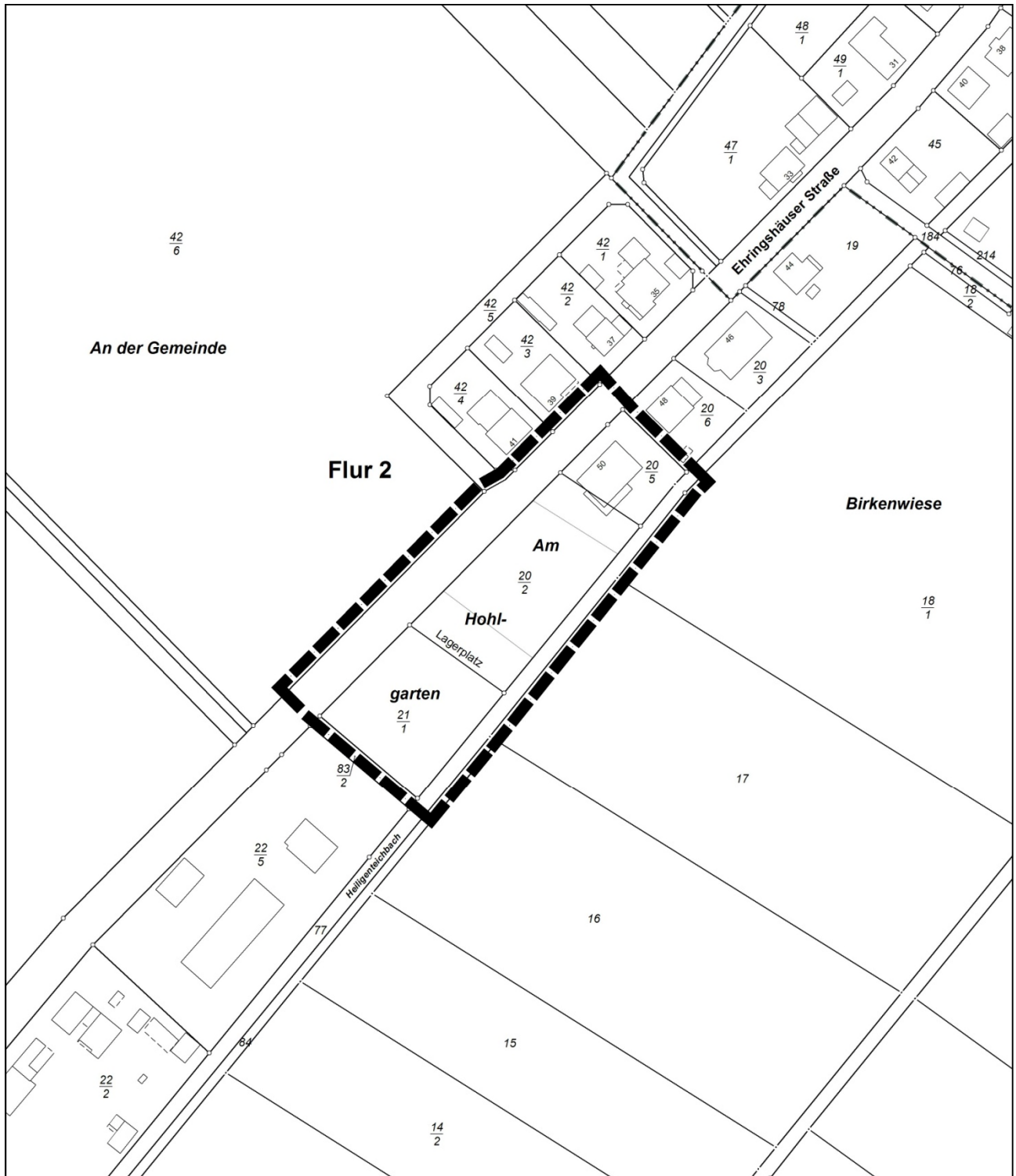
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 BauGB bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB wird der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der hervorgeht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes in Heimertshausen und die Begründung sowie den Umweltbericht dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Kirtorf, Rathaus, Neustädter Straße 10-12, Bauabteilung, während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten (§ 6 Abs.5 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Übersichtskarte  
Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Am Hohlgarten“ in Heimertshausen**



## **Bauleitplanung der Stadt Kirtorf, Stadtteil Heimertshausen Bebauungsplan „Am Hohlgarten“**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat auf ihrer Sitzung am 11.06.2013 den Bebauungsplan „Am Hohlgarten“ im Stadtteil Heimertshausen gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB, § 5 HGO und § 81 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Am Hohlgarten“ mit integrierter Gestaltungssatzung und die Begründung (Umweltbericht) hierzu werden während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Kirtorf, Rathaus, Neustädter Straße 10-12, Bauabteilung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 10 Abs.4 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Übersichtskarte  
Bebauungsplan „Am Hohlgarten“ in Heimertshausen**

